



1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden ab dem Folgejahr der Mitgliedschaft jeweils zum ersten Werktag eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Beiträge für das Eintrittsjahr sowie freiwillige Vorauszahlungen sind auf dem Lastschriftmandat als Einmalzahlung gesondert anzugeben.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 24,00 Euro
 - b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) 12,00 Euro
 - c. Für Kinder (bis einschließlich des 13. Lebensjahres) 0,00 Euro
 - d. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften 40,00 Euro
 - e. Für Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche) 50,00 Euro
 - f. Für juristische Personen 100,00 EUR
4. Bei Vereinseintritt nach dem 01.07. eines Jahres, ist für das laufende Jahr nur jeweils der halbe Beitragssatz gem. Ziff. 3. zu zahlen.
5. Für das Jahr 2017 beträgt der Mitgliedsbeitrag einheitlich 12 Euro, dieser wird zum 01.12.2017 eingezogen. Der Beitrag kann ab 2018, auf Wunsch des Mitglieds, für bis zu maximal drei Jahre im Voraus entrichtet werden. Dieses Mitglied ist damit für die bereits vorausgezahlten Jahre von der Beitragszahlung befreit.
6. Dem Verein entstehende Kosten für nicht eingelöste Lastschriften, wie beispielsweise aufgrund eines nicht mitgeteilten Kontowechsels oder mangelnder Kontodeckung, gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds. Alle Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Kontoverbindung umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail an info@fotofreunde-muensterland.de ist hierfür ausreichend.
7. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge für das laufende Jahr erfolgt grundsätzlich nicht. Vorausgezahlte Beiträge gem. Ziff. 5. werden nur für die Folgejahre erstattet bei schriftlicher fristgerechter Kündigung der Mitgliedschaft (Frist siehe Satzung).
8. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. In sozialen Härtefällen kann das betroffene Mitglied einen formlosen Antrag auf Änderung der Beitragshöhe oder der Zahlungsmodalitäten stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dazu wird gegebenenfalls der Antragsteller angehört und die vorgelegten Nachweise geprüft.
10. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder über alle Änderungen der Beitragsordnung zu informieren und Beschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

Vom Vorstand beschlossen im November 2017